

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 28.08.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hoisten, Blatt 450,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hoisten

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hoisten, Flur 48, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche, Helpensteiner Kirchweg 7, groß 746 m²

Gemarkung Hoisten, Flur 48, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Helpensteiner Kirchweg 7, groß 47 m²

Gemarkung Hoisten, Flur 48, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Helpensteiner Kirchweg 7, groß 52 m²

Gemarkung Hoisten, Flur 48, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Helpensteiner Kirchweg 7, groß 56 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Diele, Bad, Spind und Loggia, einem Kellerraum und einer Garage, im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Eigentumswohnung nach dem WEG in Form einer 3-Zimmer-Wohnung mit Loggia im

1. Obergeschoss links eines 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten. Das Sondereigentum besteht aus einer Wohnung mit Wohnen, Eltern, Kind, Küche, Diele, Bad, Spind und Loggia mit rd. 85 m² Wohnfläche, Kellerraum und Garage. Das Objekt wurde ca. 1972/73 erbaut.

Lage: Helpensteiner Kirchweg 7, 41469 Neuss (Hoisten)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

226.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.